



Verkündet am 13. Oktober 2006

Gueffroy
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

ERLANGUNG 21.10.2006

In der Verwaltungsstreitsache

~~_____~~
~~_____~~

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2006 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mueller-Thuns
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
vom 12. Juli 2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von
110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der
Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seines Flüchtlingsstatus.

Der 1979 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben im März 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 21. Juli 1997 Asyl beantragte. Seinen Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 13. Februar 1998 unter Versagung von Abschiebungsschutz ab und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an. Auf die daraufhin erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Potsdam die Beklagte mit rechtskräftigem Urteil vom 17. Februar 2003 (13 K 908.98.A) festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, der Kläger sei in der Türkei von politischer Verfolgung bedroht gewesen, weil er und sein Bruder wegen ihrer Tätigkeit für die Dev-Sol in das Visier der türkischen Sicherheitskräfte geraten seien. Mit Bescheid vom 15. Mai 2003 kam die Beklagte ihrer Verpflichtung nach und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für den Kläger hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Mit Verfügung vom 21. Februar 2006 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger zu dem beabsichtigten Widerruf an. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juli 2006 widerrief die Beklagte die mit dem Bescheid vom 15. Mai 2003 getroffene Feststellung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Situation in der Türkei habe sich grundlegend geändert. Der Fortschrittsbericht der EU und der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005 bescheinigten in der Türkei erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte. Die lange zurückliegende Tätigkeit des Klägers sei allenfalls niedrig profiliert gewesen und eine Sippenhaft finde in der Türkei nicht statt.

Gegen diesen Bescheid wendet sich der Kläger mit seiner Klage vom 31. Juli 2006.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juli 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, der Verwaltungsvorgänge der Beklagten (Az.: 2248889 und 5206101) und der den Kläger betreffenden Ausländerakte des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Außerdem hat das Gericht Auskünfte, Gutachten und sonstige Stellungnahmen nach Maßgabe der Erkenntnisliste Türkei (Stand 6. April 2006), den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005 und die fortlaufend geführte Pressesammlung in das Verfahren eingeführt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage, über die gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG der Berichterstatter als Einzelrichter zu befinden hatte, ist begründet, denn der angegriffene Widerrufsbescheid vom 12. Juli 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling vorliegen, ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist u.a. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Der Widerruf kann nur erfolgen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG vom 1. November 2005, - 1 C 21.04 - DVBl. 2006 S. 511 ff.). Die Voraussetzungen für einen Widerruf liegen hier jedoch nicht vor. Dem Widerruf steht nämlich gemäß § 121 VwGO die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 17. Februar 2003 entgegen. Nach dieser Vorschrift binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Mit dem Urteil wurde die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Danach steht zwischen den Beteiligten rechtskräftig fest, dass der Kläger nach der damals maßgeblichen Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG hatte. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob das rechtskräftig geworden Urteil die seinerzeit bestehende Sach- und Rechtslage

erschöpfend und zutreffend gewürdigt hat (vgl. BVerwG, Urt. vom 24. November 1998 - 9 C 53.97 -, BVerwGE 108, 30 <32>, vom 18. September 2001 - 1 C 7.01, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 8 S. 11).

Das Urteil vom 17. Februar 2003 ist zwischen den Beteiligten des hiesigen Verfahrens ergangen.

Der angegriffene Widerruf liegt auch nicht außerhalb der objektiven (sachlichen) Reichweite der materiellen Rechtskraft des Urteils, denn die Streitgegenstände der Zuerkennung und des Widerrufs des Status eines politischen Flüchtlings sind identisch, da zum Streitgegenstand des Vorprozesses auch das Gegenteil der dort ausgesprochenen Rechtsfolge, genauer des dort gezogenen streitentscheidenden Subsumtionsschlusses gehört (Clausing, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Okt. 2005, § 121 Rn. 21 und 45); in beiden Fällen geht es in der Sache um die Gefahr der politischen Verfolgung eines ausländischen Staatsangehörigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 1998 - 9 C 53.97 -, BVerwGE 108, 30 <32>). Eine Lösung von der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann nur dann erfolgen, wenn die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich ist, d.h., dass eine Befreiung von der Rechtskraftwirkung nicht allein deshalb eintritt, weil sich nachträglich neue Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen ergeben, nunmehr eine andere Würdigung des alten Sachverhalts vorgenommen werden soll oder mittlerweile eine neue oder geänderte ober- oder höchstrichterliche Rechtssprechung vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2001 - 1 C 7.01 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 8, S. 7 <11>). Jedenfalls hat das Urteil vom 17. Februar 2003 präjudizielle Wirkung (BVerwG, Urt. v. 24. November 1998 - 9 C 53.97 -, BVerwGE 108, 30 <32>) mit der Folge eines entsprechenden Abweichungsverbots.

Der angegriffene Widerruf liegt schließlich auch innerhalb der zeitlichen Grenze der materiellen Rechtskraft, denn die - angeblich - neuen Tatsachen stellen sich noch als Teil des Lebenssachverhalts des Erstprozesses dar. Neue Tatsachen vermögen nur dann einen neuen Streitgegenstand zu begründen, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung eines jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalt geht, zu dem das rechtskräftige Urteil - auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion - keine verbindliche Aussage mehr enthält (BVerwG, Urteil vom v. 18. September 2001 - 1 C 7.01 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 8, S. 7 <10>). Allein der bloße Zeitablauf oder die bloße Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylberechtigten ohne konkreten Bezug auf diesen stellt dabei keine nachträgliche wesentliche Sachverhaltsänderung dar. Einen solch neuen

Sachverhalt hat die insoweit beweislbelastete Beklagte weder dargetan noch ist dies ersichtlich.

Die Beklagte hat in dem angegriffenen Widerrufsbescheid ausgeführt, die Sachlage habe sich ausweislich des Fortschrittsberichts der EU vom 6. Oktober 2004 und des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005 grundlegend geändert. Dabei wird lediglich allgemein behauptet, die Türkei habe erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte gemacht und seit vier Jahren sei kein Fall bekannt geworden, in dem ein abgelehnter Asylbewerber misshandelt worden sei. Es sei über sechs Jahre nach den Ereignissen nicht mehr beachtlich wahrscheinlich, dass die türkischen Sicherheitskräfte noch ein Interesse an der Person des Klägers haben könnten. Konkrete Bezüge auf den Fall des Klägers in seiner speziellen Situation enthält die Begründung des angegriffenen Widerrufsbescheids jedoch nicht. Neue Tatsachen, die eine abweichende Beurteilung der politischen Tätigkeit des Klägers für die Dev-Sol rechtfertigen würden, sind auch nicht ersichtlich.

Im Übrigen ist die Kammer der Auffassung, dass die Reformen in der Türkei noch nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtsslage für die von den türkischen Sicherheitskräften in Blick genommenen Personen geführt haben (Urteile der Kammer vom 22. November 2005 - VG 36 X 11.05 und 10. Februar - VG 36 X 312.99). Auch nach den jüngeren Auskünften kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Türkei heute nur noch mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen (frühere) Angehörige der PKK oder solche, die sie dafür hält, vorgeht. Nach wie vor kommt es zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, ohne dass es dem türkischen Staat bisher gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. dazu OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A, S. 31 ff. des UA m.w.N.; im Ergebnis ebenso OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29. November 2004 - 3 L 66/00 -, Asylmagazin 2005, S. 32, OVG Saarland, Urteil vom 1. Dezember 2004 - 2 R 23/03 -, Asylmagazin 2005, S. 30 und OVG Thüringen, Urteil vom 18. März 2005 - 3 KO 611/99 -, Asylmagazin 2005, S. 34). Es handelt sich bei diesen Übergriffen auch nicht generell um Exzesstaten, da sie weit verbreitet sind und nach Beendigung des Waffenstillstandes seitens der PKK am 1. Juni 2004 sogar wieder zugenommen haben (vgl. Kaya, Gutachten vom 25. Oktober 2004, S. 2 ff.). Auch das Auswärtige Amt räumt ein, dass es der Regierung bislang noch nicht gelungen ist, Folter und Misshandlungen gänzlich zu unterbinden (Auskunft vom 24. November 2004 an das OVG Nordrhein-Westfalen; ebenso Taylan, Gutachten vom 17. März 2005 an VG Frankfurt/Oder). Einer hohen Gefährdung, der Folter und Misshandlung unterzogen zu werden, unterliegen dabei insbesondere Funktionäre, aktive Mitglieder und Sympathisanten kurdisch orientierter Parteien und

Organisationen (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 34 ff., m.w.N., insbesondere dem Gutachten von Kaya vom 25. Oktober 2004). Dabei mag es sein, dass für prominente Gefangene wie Metin Kaplan oder Abdullah Öcalan, die unter internationaler Beobachtung stehen, die Gefahr der Misshandlung und Folter relativ gering ist. Dies trifft aber auf relativ unbedeutende (vermeintliche) Mitglieder gewaltsam agierender Oppositionsgruppen nicht gleichermaßen zu. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in der Türkei verschiedene staatliche Kräfte gegenüberstehen, die nicht dieselben Interessen verfolgen. Während man der Regierung Erdogan zugestehen mag, dass sie bemüht ist, Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte zu unterbinden, stehen ihr nach wie vor starke Kräfte in Justiz- und Polizeiapparat entgegen, die kein Interesse an der Einhaltung der Reformen haben, die die Türkei der Europäischen Union näher bringen sollen, sondern im Gegenteil darauf abzielen, den Beitritt zu erschweren, weil sie den Verlust eigener Machtpositionen befürchten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005, S. 9 f., 27 f. und 30 ff.; Kaya, Gutachten vom 25. Oktober 2004, S. 2). Diese Kräfte wenden nach wie vor die ihnen vertrauten rechtsstaatswidrigen Methoden an und gehen unnachtsichtig gegen Personen wie den hiesigen Kläger vor, die aus ihrer Sicht den türkischen Staat gefährden oder dies in der Vergangenheit getan haben. Selbst international renommierte Schriftsteller wie Orhan Pamuk (aber auch zahlreiche weniger bekannte Autoren) werden mit strafrechtlichen Verfahren überzogen, z.B. weil sie sich in Interviews oder Publikationen kritisch über die Vergangenheit der Türkei (wie etwa den Völkermord an den Armeniern vor 90 Jahren) geäußert haben (vgl. dazu etwa die Berichte in der Süddeutschen Zeitung vom 15. September 2005 und 11. Oktober 2005). Beamte des Geheimdienstes sollen sogar in einen Bombenanschlag auf einen Buchladen mit Todesopfern in der Stadt Semdinli verwickelt sein (vgl. die Berichte in der Süddeutschen Zeitung vom 12./13. November 2005 und in „Die Welt“ vom 14. und 15. November 2005). Auch das Anti-Folter-Komitee des Europarats hat in seinem jüngsten Bericht festgestellt, dass in der Türkei nach wie vor Festgenommene gefoltert und misshandelt werden (vgl. Tagesspiegel vom 10./11. Dezember 2005). Vor diesem Hintergrund kann derzeit noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei einer rechtsstaatlichen Behandlung ausgesetzt sein wird.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO und §§ 167 VwGO i.Vm. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Mueller-Thuns



Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ts.